

Aktenzeichen: 5 AZR 472/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: HGB § 63 Abs. 1 Satz 3; LohnFG § 6 Abs. 1
Satz 1; BGB § 407 Abs. 1; RVO § 182 Abs. 10

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 472/79

6 Sa 60/78 Berlin

Verkündet am
20. August 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Februar 1979 - 6 Sa 60/78 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die bei der Klägerin versicherte Angestellte D war seit dem 25. Juli 1977 bei der Beklagten als Kontoristin beschäftigt. Am 3. August 1977 erkrankte sie arbeitsunfähig, wovon die Beklagte noch am selben Tage telefonisch unterrichtet wurde.

Mit Schreiben vom 4. August 1977 kündigte die Beklagte der Angestellten D fristlos. Diese erhob am 5. Oktober 1977 Klage auf Fortzahlung des Gehalts für die Dauer von sechs Wochen unter Abzug des von der Klägerin gewährten Krankengeldes - 1 Ca 338/77 Arbeitsgericht Berlin. Dieser Rechtsstreit endete am 9. November 1977 durch einen gerichtlichen Vergleich, in welchem es u.a. heißt:

1. Die Parteien stimmen darin überein, daß das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen mit dem 6. August 1977 geendet hat.

.....

3. Damit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung ausgeglichen.

.....

Die Klägerin zahlte der Angestellten D für die Zeit vom 7. bis 28. August 1977 Krankengeld in Höhe von 755,04 DM und zeigte dies mit Schreiben vom 31. August 1977 der Beklagten an. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt sie aus übergegangenem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO) Erstattung des gezahlten Krankengeldes. Sie hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, daß nach der einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 6. August 1977 für die Zeit danach Ansprüche der



Angestellten D nicht entstehen und nicht auf die Klägerin übergehen konnten. Im übrigen sei der Angestellten D wegen unentschuldigtem Fehlen und mit Rücksicht darauf gekündigt worden, daß diese sich in der Probezeit befunden hätte. Für die Probezeit sei tägliche Kündigung vereinbart gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat es als erwiesen angesehen, daß die Beklagte der Angestellten D aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt hat. Damit sei ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts nach § 63 Abs. 1 Satz 3 HGB entstanden, der mit der Zahlung von Krankengeld auf die Klägerin übergegangen sei. Mit dem Prozeßvergleich habe die Angestellte D auf diesen Anspruch nicht verzichten können, da sie nicht mehr Gläubigerin des Anspruches gewesen sei. Der Beklagten sei bei Abschluß des Vergleichs die Zahlung von Krankengeld bekannt gewesen.

II. Diese Beurteilung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

1. Gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die Beklagte aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit der Angestellten D gekündigt hat, hat die Revision eine zulässige Rüge nicht erhoben. Die Angestellte D behielt daher nach § 63 Abs. 1 Satz 3 HGB ihren Anspruch auf Gehalt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Daß das Arbeitsverhält-



- 4 -

nis durch den Vergleich vom 9. November 1977 beendet worden ist, steht dem nicht entgegen. § 63 Abs. 1 Satz 3 HGB gewährt ebenso wie § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG einen Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung gerade für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das übersieht die Revision.

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch erkannt, daß der mit der Kündigung aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit entstandene Gehaltsfortzahlungsanspruch nicht dadurch berührt worden ist, daß die Beklagte und die Angestellte D das Arbeitsverhältnis später einvernehmlich beendet haben. Das entspricht der Rechtsprechung des Senats, an der festzuhalten ist (Urteil vom 28. November 1979 - 5 AZR 955/77 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 6 LohnFG [zu 1 b der Gründe]).

3. Dieser Gehaltsfortzahlungsanspruch ist mit der Zahlung von Krankengeld auf die Klägerin übergegangen (§ 182 Abs. 10 RVO). Auf diesen konnte die Angestellte D bei Abschluß des Vergleichs am 9. November 1977 nicht verzichten, weil sie nicht mehr Gläubigerin des Anspruchs war. Den gleichwohl erklärten Verzicht braucht die Klägerin nicht gegen sich gelten zu lassen, weil der Beklagten die Zahlung von Krankengeld bei Abschluß des Vergleiches bekannt war, § 407 Abs. 1 BGB. Auch das hat das Landesarbeitsgericht festgestellt. Die Revision hat dagegen eine Rüge nicht erhoben.

gez.: Dr. Hilger

Matthes

Roeper

Schleinkofer

Dr. Kalb



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)